

Satzung des Bürgerschützenvereins Bad Laer von 1543 e.V.



§ 1

Der Bürgerschützenverein Bad Laer von 1543 e.V. ist ein Verein zur Förderung des Sports und der Eintracht, des Gemeinsinns sowie zur Pflege des Heimatgedankens und der Vaterlandsliebe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
- d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Laer und ist beim Amtsgericht Osnabrück -Registergericht-in das Vereinsregister unter Nr. VR 110031 eingetragen.

Der Verein dient keinem wirtschaftlichen Zweck. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller politischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren

- b) passiven, unterstützenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Anmeldung ist schriftlich bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung, die verfassten Ordnungen und Weisungen der Organe anerkannt.

§ 3

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Verein. Die Kündigung ist schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Geschäftsführende Vorstand entscheidet. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, z.B. bei Beitragsrückstand, vereinschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung und Vereinsordnung, usw.
- c) mit dem Tod,
- d) mit Auflösung des Vereins.

Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Rechte am Verein und dessen Vermögen.

§ 4

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag gemäß Beitragsordnung, die von der Generalversammlung festgelegt wird.

Diese kann bestimmte Gruppen von Mitgliedern beitragsfrei stellen.

§ 5

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- a) dem Ehrenpräsidenten, soweit ein solcher ernannt ist/gewählt wird
- b) dem Präsidenten
- c) dem Vizepräsidenten
- d) dem Schriftführer
- e) dem stellvertretenden Schriftführer
- f) dem Schatzmeister
- g) dem stellvertretenden Schatzmeister
- h) dem ersten Schießwart
- i) dem zweiten Schießwart
- j) dem Jugendschießwart
- k) dem Zeugwart
- l) dem Oberst
- m) dem ersten Platzwart
- n) dem zweiten Platzwart
- o) dem Kinderwart.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In begründeten Fällen ist eine kürzere Amtszeit möglich. Voraussetzung ist eine 6-monatige Mitgliedschaft im Verein. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sollte ein Amt nicht besetzt werden können, so kann das Amt durch das ausscheidende Vorstandsmitglied kommissarisch weitergeführt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung und Teilung von Vorstandsämtern ist möglich. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so kann diese Position kommissarisch durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung besetzt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand kann bis zu 2 weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen, die bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Wird ein Ehrenpräsident gewählt, so ist dieser auf Lebenszeit gewählt.

Soweit der Verein nach näherer Maßgabe der Bestimmung zu § 5 a dieser Satzung einen Ehrenpräsidenten gewählt hat, gehört dieser dem Gesamtvorstand stimmberechtigt an.

Abweichend von nachstehenden Bestimmungen richtet sich die Wahl und Amtsdauer eines Ehrenpräsidenten ausschließlich nach den Bestimmungen zu § 5 a dieser Satzung.

§ 5 a Ehrenpräsident

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einen Ehrenpräsidenten.

Ehrenpräsident kann nur werden, wer mindestens 8 Jahre ununterbrochen dem Verein als Präsident vorgestanden hat.

§ 6

Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus wenigstens vier und höchstens fünf Mitgliedern des Vorstands.

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zumindest der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer und der Schatzmeister an. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, aus dem Gesamtvorstand ein weiteres Vorstandsmitglied für die Dauer seiner Wahlperiode in den Geschäftsführenden Vorstand zu berufen.

Mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer der Präsident oder Vizepräsident sein muss, vertreten den Verein nach innen und außen. Der Präsident oder sein Stellvertreter beruft und leitet alle Sitzungen und Versammlungen. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Dem Vereinsvorstand obliegt insbesondere die Pflicht, für die Aufbewahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens Sorge zu tragen.

§ 7

Die Generalversammlung wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren. Diese verpflichten sich, den wirtschaftlichen Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Auf Vorschlag der Kassenprüfer wird dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung ein. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen. Die Ladung hat wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich einzureichen. Es bleibt dem Vorstand jedoch vorbehalten, darüber zu beschließen, ob verspätet eingegangene oder in der Generalversammlung selbst mündlich gestellte Anträge auf die aktuelle Tagesordnung zu setzen sind, oder ob sie für die nächste Generalversammlung vorgemerkt werden.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das in der Urschrift vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In allen Sitzungen und Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

Ausgenommen sind Satzungsänderungen, bei denen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung grundsätzlich beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer

Stimmrechtvollmacht ist nicht zulässig.

In der Regel wird bei Wahlen per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann mit Zustimmung des Sitzungsleiters bzw. wenn 2/3 der Anwesenden dafür sind, per Stimmzettel gewählt werden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Das hat auch zu geschehen, wenn wenigstens 50 Vereinsmitglieder dies beantragen.

§ 8

Die Bekleidung eines Amtes im Verein wird als eine Ehrensache angesehen, welche ohne zwingende Gründe nicht abgelehnt werden kann. Für Verwaltung, Mühe und Zehrung usw. kann der Vorstand keine Entschädigung verlangen.

§ 9

Die Königswürde, welche am Schützenfest durch Abschießen des Schützenvogels errungen wird, können nur Mitglieder erlangen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der König ist verpflichtet, eine Plakette für die Königskette zu stiften. Das Mindestalter für die Teilnahme am Hofstaat beträgt 18 Jahre. Die Beteiligung am Schießen und die Annahme von Orden setzt eine angemessene Kleidungsordnung voraus. Ansonsten gilt die ausgehängte Schießstandordnung.

Die Kinderkönigswürde bzw. Teilnahme am Kinderhofstaat ist allen Kindern aus der Gemeinde Bad Laer mit den anliegenden Ortsteilen im Alter zwischen 7 und 11 Jahren möglich.

§ 10

Für jedes Mitglied muss es eine Ehrensache sein, stets für die Förderung des Vereins einzutreten. Zum guten Gelingen des jährlich stattfindenden Schützenfestes muss jedes Mitglied beitragen und ganz besonders an der Gestaltung und Durchführung des Schützenfestzuges, der der Glanzpunkt eines jeden Schützenfestes sein soll, mitwirken.

§ 11

Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein verdient gemacht oder ein Alter von 70 Jahren erreicht haben, können als Ehrenmitglieder eingetragen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 12

Die Vereinsmitglieder sind gehalten, beim Ableben eines Vereinsmitgliedes an der Beerdigung teilzunehmen.

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder das beschließen. Die Abstimmung darüber ist geheim und hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Sollten in der zum Zwecke der Auflösung einberufenen und als solche ordnungsgemäß bekannt gemachten Generalversammlung nicht 2/3 der ordentlichen Mitglieder erschienen sein, so ist eine weitere Generalversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, auch wenn nicht 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Diese weitere Generalversammlung entscheidet wiederum mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Ist die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand das Erforderliche zu veranlassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen sowie das sonstige Eigentum des Vereins der Gemeinde Bad Laer zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Dieses ist die aktuelle Satzung, die in der Generalversammlung vom 13.10.2012 genehmigt wurde und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Bad Laer, den 07.06.2013

gez. Jürgen Mentrup -Vizepräsident